

9171

**Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
betreffend Landerwerb zu militärischen Zwecken**

(Vom 14. Dezember 1964)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir haben die Ehre, Ihnen mit vorliegender Botschaft den Entwurf zu einem Bundesbeschluss betreffend Landerwerb zu militärischen Zwecken zu unterbreiten.

In unserer Botschaft vom 14. September 1962 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1962, II, 625) begründeten wir verschiedene Landerwerbe, insbesondere für den späteren Bau von drei neuen Armeemotorfahrzeugparks, die Freihaltung der Ein- und Ausflugszonen auf Militärflugplätzen und einen Sammelkredit für unvorhergesehene Landerwerbsmöglichkeiten. Bezüglich dieses letzteren haben wir auf die sich steigernden Schwierigkeiten hingewiesen, denen das Militärdepartement beim Erwerb von Schiess- und Übungsplätzen, aber auch beim Landerwerb im Zusammenhang mit dem Erstellen und Erweitern von Zeughäusern, dem Bau von Einstellhallen für Motorfahrzeuge, den Bauten für die Kriegstechnische Abteilung, dem Ausbau der Flugplätze usw. gegenübersteht. Die früher übliche Praxis, die geplanten Landkäufe bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung der Botschaft durch die eidgenössischen Räte in Form von Kaufrechtsverträgen sicherzustellen, könne angesichts der Entwicklung auf dem gesamtschweizerischen Liegenschaftsmarkt nur mehr selten zur Anwendung gelangen. In der Regel verlangten die Verkäufer rasche Bezahlung des Kaufpreises.

Diese Tendenz hat sich seither nicht geändert. Inzwischen sind auch Gemeinden zum System der besondern Rahmenkredite für dringende Landerwerbe übergegangen. Die mit Botschaft vom 14. September 1962 eingeführte Praxis der Bewilligung von globalen Landerwerbskrediten vorgängig der Einreichung der darauf geplanten Bauprojekte hat sich bewährt.

Auch mit dem gemäss Bundesbeschluss vom 19. Dezember 1962 über militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1962, II, 1649) bewilligten Sammelkredit von 10 Millionen Franken konnten wertvolle Landankäufe im Ausmass von über 700 ha getätigt worden zugunsten der künftigen Bedürfnisse der Ausbildung, der eidgenössischen Betriebe, der Kriegsmaterialverwaltung, des Sanitätsdienstes der Armee usw. Dieser Kredit, über den nur mit unserer Zustimmung verfügt werden konnte, ist bis auf einen Restbetrag von 273 000 Franken aufgebraucht. Infolge seiner Erschöpfung mussten wir bereits im laufenden Jahr im Dringlichkeitsverfahren verschiedene Landerwerbe zu Lasten der in dieser Botschaft enthaltenen Kredite bevorschussen, bei denen ein Zuwarten Nachteile gebracht hätte.

Es hat sich als notwendig erwiesen, wenigstens für vordringliche Landerwerbsgeschäfte neue Kredite anzufordern. Dabei werden drei Fälle unterschieden:

Einmal wird über die in den letzten Monaten im Dringlichkeitsverfahren durch Bundesratsbeschluss in Kenntnis Ihrer Finanzdelegation getätigten Landerwerbe Bericht erstattet und um Genehmigung nachgesucht.

Dann wird ein Kredit für solche Landerwerbe angebracht, um die heute bereits verhandelt wird und die in ihrer Grössenordnung bezüglich Fläche und Preis abgeschätzt werden können. Er umfasst vorweg die Landerwerbe aus der im Interesse der Bekämpfung der Teuerung durch Massnahmen auf dem Gebiete der Bauwirtschaft hinausgeschobenen nächsten Baubotschaft.

Schliesslich ersuchen wir um die Bewilligung eines weiteren Sammelkredites für heute noch nicht voraussehbare Landerwerbe.

#### **A. Objekt- und Zusatzkredite für Landerwerbe, die der Bundesrat bereits bevorschusst hat**

(2,635 Millionen Franken)

##### *1. Objektkredit für das Flugzeugwerk Emmen (1 535 000 Franken)*

Zu Beginn dieses Jahres erhielten wir davon Kenntnis, dass rund um das Flugzeugwerk Emmen verschiedene grosse Landkäufe sich anbahnten und zum Teil bereits abgeschlossen wurden. Es stellte sich daher die Frage, ob sich der Bund für das genannte Werk nicht jene Grundstücke sichern sollte, die für eine allfällig notwendige Erweiterung der Werkanlagen in einer ferneren Zukunft in Frage kommen. Es ist anzunehmen, dass dieses Werk, solange wir überhaupt über eine Flugwaffe verfügen, notwendig ist und im Rahmen unserer Möglichkeiten mit der Entwicklung Schritt halten muss.

Nachdem nur noch in östlicher Richtung vom Flugzeugwerk eine Erweiterungsmöglichkeit besteht und ein Landwirt dort zwei an das Bundesareal stossende Parzellen im Halte von zusammen 50 981 m<sup>2</sup> anbot, ergriffen wir eine der letzten Gelegenheiten zu einer Arrondierung. Da auch hier der Verkäufer auf den Abschluss des Kaufvertrages und damit die Auszahlung des Kaufpreises

bis anfangs Mai 1964 drängte, blieb in Ermangelung der erforderlichen Mittel nichts anderes übrig, als vorschussweise einen Kredit von 1 535 000 Franken zu bewilligen.

### 2. Zusatzkredit für den Ausbau eines Kriegsflugplatzes (1 078 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 24. Oktober 1958 über die Errichtung und Erweiterung militärischer Bauten (BBl 1958, II, 1077) haben Sie mit Beschluss vom 18. März 1959 (BBl 1959, I, 562) u. a. einen Kredit von 60 662 800 Franken für Flugplatzeinrichtungen (Landepisten, Rollstrassen, usw.) auf verschiedenen Kriegsflugplätzen bewilligt. Der auf einem dieser Flugplätze für Landerwerb und Inkonvenienzen vorgesehene Betrag von 1 717 500 Franken reichte nicht aus. Gegen 59 Grundeigentümer musste das Enteignungsverfahren eingeleitet werden; davon wurden 12 Fälle an das Bundesgericht weitergezogen. Schliesslich ergaben sich Mehrkosten für Landerwerb und Inkonvenienzen von 1 078 000 Franken.

Da die Regelung dieser Angelegenheit nicht aufgeschoben werden konnte, blieb uns nichts anderes übrig, als am 12. November 1963 den genannten Betrag vorschussweise zu bewilligen.

Über die endgültigen Baukosten auf diesem Flugplatz können noch keine verbindlichen Angaben gemacht werden, da sie heute noch nicht abschliessend überblickt werden können. Angesichts der seit der Kostenberechnung im Mai 1958 (Index 213,2 Punkte) bis heute (Index 302,1 Punkte) aufgelaufenen Teuerung der Baukosten von rund 42 Prozent ist jedoch auch mit einem bauseitigen Zusatzkreditbegehren zu rechnen.

### 3. Zusatzkredit für den Landerwerb auf dem Waffenplatz Chur (22 000 Franken)

Gestützt auf die Botschaft vom 13. September 1963 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1963, II, 669) haben Sie mit Beschluss vom 11. März 1964 über militärische Bauten und Waffenplätze (BBl 1964, I, 591) u. a. einen Kredit von 2,5 Millionen Franken für Landerwerb auf dem Waffenplatz Chur bewilligt. Dabei wiesen wir darauf hin, dass die Unterhandlungen im Zeitpunkt der Vorlage noch im Gange seien und der endgültige Kaufpreis noch nicht feststehe.

In der Folge wurde der Kaufvertrag am 10. Dezember 1963 unterzeichnet und vom Eidgenössischen Militärdepartement am 16. Dezember 1963 genehmigt. Auf Grund der endgültigen Vermarktung war für dieses Landerwerbsgeschäft folgender Kredit notwendig:

	Franken
– 81 413,5 m <sup>2</sup> Land zu Fr. 60/m <sup>2</sup> . . . . .	1 884 810
– feste Sachwertentschädigung . . . . .	634 220
– Rechtskosten . . . . .	2 970
Zusammen . . . . .	<u>2 522 000</u>

Da der Kaufpreis bis Ende 1963 bezahlt werden musste, blieb uns keine andere Möglichkeit, als den zusätzlich notwendigen Betrag von 22 000 Franken bereits am 15. November 1963 vorschussweise zu bewilligen.

## **B. Kredit für hängige Landerwerbsgeschäfte**

(42,31 Millionen Franken)

Es handelt sich hier um einen Kredit für solche Landerwerbe, die bereits in Aussicht stehen und um die gegenwärtig verhandelt wird, deren genaue Kosten zur Zeit jedoch grösstenteils noch nicht bekannt sind. Sollte es sich zeigen, dass im einen oder andern Fall nur durch rasches Handeln die Interessen des Bundes gewahrt werden können, würden wir uns gestatten, nach bisheriger Praxis im Dringlichkeitsverfahren einzelne Käufe im Rahmen der nachstehenden Aufstellung zu bevorschussen.

### *1. Eidgenössische Munitionsfabrik Altdorf (465 000 Franken)*

Gestützt auf die Botschaft vom 13. September 1963 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze haben Sie mit Beschluss vom 11. März 1964 u. a. einen Kredit von 1 160 000 Franken bewilligt, um eine grössere Landfläche in unmittelbarer Nähe der Munitionsfabrik Altdorf als Sicherheitszone anzukaufen oder aber mit einem zeitlich unbeschränkten Bauverbot zu belegen. Auf dem Ent eignungswege konnte nur das letztere erreicht werden. Nachdem im Jahre 1959 für zwei angrenzende Grundstücke im Halte von 18 268 m<sup>2</sup> ein Bauverbot auf 30 Jahre errichtet werden konnte, sollte nun auf Grund der neuen Verhältnisse auch darauf ein unbeschränktes Bauverbot erwirkt werden.

### *2. Waffen- und Schiessplätze (21 Millionen Franken)*

Mit der Botschaft vom 13. September 1963 betreffend militärische Bauten und Waffenplätze legten wir die Notwendigkeit der käuflichen Sicherstellung einzelner Schiess- und Übungsplätze für die Ausbildung unserer Armee dar. Sie bewilligten in der Folge mit Bundesbeschluss vom 11. März 1964 über militärische Bauten und Waffenplätze u. a. verschiedene Kredite für den Erwerb von Grund und Boden für die Bedürfnisse der Ausbildung. Die Kaufsverhandlungen sind zum Teil abgeschlossen und zum Teil noch im Gange.

Der nächste Schritt besteht nun darin, die bereits erworbenen Geländeteile bis zum vorgesehenen Perimeter zu erweitern und vor allem die Verhandlungen für den Erwerb weiterer Gebiete, sei es für Schiessplätze oder für die Bedürfnisse von Waffenplätzen, weiterzuführen. Zu diesem Zweck sind weitere finanzielle Mittel erforderlich, da die Erfahrung ganz eindeutig gezeigt hat, dass nur dann rasch und vorteilhaft gekauft werden kann, wenn mit Abschluss der Verhandlungen auch gleichzeitig der Kaufpreis entrichtet wird.

#### **a. Schiessplatz Petit Hongrin (10 Millionen Franken)**

Mit dem erwähnten Bundesbeschluss vom 11. März 1964 bewilligten Sie für die Schaffung eines Schiessplatzes im Hongrin einen Kredit von 13,21 Millionen

Franken. In der Botschaft vom 18. September 1968 wurde dabei erwähnt, dass die finanziellen Mittel für das restliche Gelände Gegenstand eines späteren Kreditbegehrens sein werden.

Die Verhandlungen für weitere Grundstücke innerhalb des vorgesehenen Schiessplatzperimeters sind nun so weit gediehen, dass mit einem baldigen Abschluss gerechnet werden kann. Der Erwerb dieser weiteren Geländeteile erfordert einen Kredit von 10 Millionen Franken. Damit kann das bundeseigene Gebiet zu einem zusammenhängenden Schiessplatzkomplex erweitert werden. Für die Ergänzung bis zum vorgesehenen Schiessplatzperimeter werden mit einer späteren Botschaft weitere Mittel in der Grössenordnung von 12 Millionen Franken angefordert werden müssen, ebenso für die notwendigen Bauten wie Zufahrtsstrasse und Unterkünfte. Mit diesen Mitteln kann der wohl bedeutendste Gross-Schiessplatz im Westen unseres Landes verwirklicht werden. Er wird zu der dringend notwendigen Verbesserung der Ausbildungsmöglichkeiten insbesondere unserer mechanisierten Truppen beitragen.

#### b. Schiessplatz Glaubenberg (4,1 Millionen Franken)

Im Zuge der Bestrebungen zur Sicherstellung einer Anzahl geeigneter grösserer Schiessplätze ergab sich die Möglichkeit, ein Schiessgelände auf dem Glaubenberg zu erwerben. Es handelt sich dabei um ein bekanntes, bereits heute benütztes Schiessgebiet mit einem grossen militärischen Einzugsgebiet. Das Gelände gestattet die Durchführung von Gefechtschiessen bis zum Rahmen eines Bataillons unter günstigen Voraussetzungen. Unterkunft ist für ein Bataillon bzw. eine Abteilung in den bundeseigenen Barackenlagern in unmittelbarer Nähe des Schiessgeländes bereits vorhanden. Das Gebiet ist durch eine Durchgangsstrasse sowohl vom Entlebuch her als auch aus Richtung Sarnen erschlossen.

Der Erwerb dieses Geländes muss als günstige Gelegenheit zur Schaffung eines wichtigen bundeseigenen Schiessplatzes im Raume der Zentralschweiz bezeichnet werden. Die Verhandlungen sind so weit fortgeschritten, dass die Abschlüsse in den nächsten Monaten getätigt werden können. Für diesen Zweck werden heute 4,1 Millionen Franken benötigt, welche dazu dienen werden, den grössten Teil des vorgeschonenen Schiessgeländes zu erwerben.

#### c. Luftschutz- und Zivilschutzzentrum Wangen an der Aare (3 Millionen Franken)

Für die heute noch in der Kaserne La Planche/Fribourg stationierten Luftschutzschulen muss ein neuer Waffenplatz geschaffen werden, da in Fribourg/La Planche sowohl die hygienischen Verhältnisse als auch die Ausbildungsmöglichkeiten in der unmittelbaren Umgebung der Kaserne ungenügend sind und sich ein Ausbau am jetzigen Standort nicht lohnt.

Andererseits muss auch für die vom Bundesamt für Zivilschutz durchzuführenden Kurse ein Ausbildungszentrum geschaffen werden, welches eine zweckmässige und rationelle Ausbildung der aus der ganzen Schweiz stammenden

Kursteilnehmer ermöglicht. Im Hinblick auf die gleichartigen Bedürfnisse in bezug auf Ausbildungsanlagen ist vorgesehen, für die Luftschutzschulen und die Kurse des Zivilschutzes ein gemeinsames Ausbildungszentrum in Wangen an der Aare zu schaffen. Dadurch lassen sich in bezug auf die Bauten gewisse Einsparungen erzielen und zudem wird eine optimale Ausnützung der Ausbildungsanlagen und der übrigen Einrichtungen sichergestellt.

Die heute noch in der alten Kaserne Wangen a. A. stationierten Infanterie-Motorfahrschulen werden zusammen mit den motorisierten Infanterieschulen auf den neuen Waffenplatz Drogens verlegt werden.

Als erste Etappe und zugleich Voraussetzung zur Verwirklichung des Luftschutz- und Zivilschutzentrums in Wangen a. A. ist der Erwerb von zusätzlichem Gelände notwendig. Nebst den bereits der Eidgenossenschaft gehörenden rund 20 Hektaren soll es als Standort für die Kasernen- und Ausbildungsanlagen (u. a. Schiessanlagen und Übungsobjekte) und als eigentliches Übungsgelände für die verschiedenen Schulen und Kurse dienen. Die Erfahrung zeigt, dass ein Waffenplatz auf lange Sicht nur existenzfähig ist, wenn ein der Belegungskapazität entsprechendes Übungsgelände sichergestellt ist.

Um den Erwerb dieser nördlich und östlich des Städtchens Wangen a. A. gelegenen Geländeteile unverzüglich einleiten zu können, ist heute ein Kredit von 3 Millionen Franken notwendig. Der Betrag für den Erwerb des restlichen Geländes bis zum vorgesehenen Umfang wird in einer späteren Botschaft angebeht werden. Die Höhe dieser Summe hängt davon ab, in welchem Umfange überhaupt noch Land erhältlich ist.

#### d. Verschiedene Schiessplätze (1,3 Millionen Franken)

Die Zuweisung geeigneter Schiessplätze an die Wiederholungskurstruppen des Feldarmeekorps 2 und die Rekrutenschulen von Liestal und Aarau begegnet im Aargauer, Solothurner und Basler Jura zunehmenden Schwierigkeiten. Die noch verfügbaren Plätze müssen oftmals in einem Ausmasse belegt werden, welches die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ernsthaft behindert und für die Truppe Umtriebe und Einschränkungen zur Folge hat. Aus dieser Situation ergibt sich die dringende Notwendigkeit, in diesem Landesteil eine Anzahl geeigneter Schiessplätze durch Erwerb sicherzustellen. Die Verlegung eines Teils der Schiessübungen auf bundeseigene Plätze entlastet alle übrigen Schiessplätze, welche sich in Privatbesitz befinden und ermöglicht der Truppe die Durchführung zweckmässiger Übungen ohne allzu viele Einschränkungen. Mit Rücksicht auf die topographischen Gegebenheiten dieser Landesgegend kann es sich bei diesen Schiessplätzen nur um sogenannte Kleinschiessplätze handeln, welche die Durchführung von Schiessübungen bis zum Rahmen der Kompanie mit allen Infanteriewaffen ermöglichen.

Auf Grund einer eingehenden Überprüfung der vorhandenen Schiessgebiete in bezug auf Eignung, vorhandene Zugänge und heutige Bewirtschaftung wurden jene Schiessplätze bezeichnet, welche zu erwerben sind. Um sofort handeln zu können, ist heute ein Kredit von 1,8 Millionen Franken erforderlich.

e. Waffenplatz Brugg,  
Baumaschinen-Übungsplatz (1,6 Millionen Franken)

Die praktische Ausbildung der Baumaschinenführer auf dem Geniewaffenplatz Brugg erfolgt heute unter ungenügenden Bedingungen. Da zudem der Pachtvertrag für die Benützung einer Kiesgrube auf Ende dieses Jahres gekündigt wurde, muss den Genieschulen von Brugg unbedingt ein geeignetes Gelände für die Schulung der Baumaschinenführer zur Verfügung gestellt werden.

Im Gebiet von Schinznach-Dorf konnte ein Gelände gefunden werden, welches sich in bezug auf Lage, Ausdehnung und Bodenbeschaffenheit für die Ausbildung der Baumaschinenführer und auch der Fahrer von geländegängigen Motorfahrzeugen eignet. Der Kauf kann abgeschlossen werden, sobald die finanziellen Mittel verfügbar sind. Es handelt sich hier um eine sehr günstige Gelegenheit, in dieser Gegend überhaupt noch Gelände für die Ausbildung von Genietruppen sicherstellen zu können.

Für den Erwerb dieses Platzes ist ein Kredit von 1,6 Millionen Franken erforderlich.

f. Waffenplatz Bière,  
Stellungsräume der Artillerie (1 Million Franken)

Ein wesentlicher Teil der Artillerieschiessübungen auf dem Waffenplatz Bière wird aus Stellungen ausserhalb des eigentlichen Waffenplatzgeländes durchgeführt. Dadurch entstehen nicht nur eine ständige Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, sondern auch Einschränkungen für die Truppe, welche die Ausbildung erschweren und Umtriebe verursachen, ganz abgesehen von den immer wieder entstehenden Landschaftsschäden.

Der Erwerb einiger ausserhalb des Waffenplatzes liegender Batteriestellungen ist aus diesen Gründen unumgänglich geworden. Ferner müssen die vor 5-10 Jahren erworbenen Stellungsräume den neuen Bedürfnissen angepasst werden, indem für die heutigen 6-geschützigen Batteriestellungen wesentlich grössere Stellungsräume erforderlich sind als für die früheren Stellungen mit 4 Geschützen.

3. *Ausbau der Flugplätze und deren Anlagen, sowie der Flieger- und Flab.-Schiessplätze (11,825 Millionen Franken)*

Gestützt auf die Botschaft vom 24. Oktober 1958 über die Errichtung und Erweiterung militärischer Bauten haben Sie mit Beschluss vom 18. März 1959 u. a. einen Kredit von 60 662 800 Franken für Flugplatzeinrichtungen (Landepisten, Rollstrassen, usw.) auf verschiedenen Ausbildungs- und Kriegsflugplätzen bewilligt. Nebst dem im Kapitel A erwähnten Zusatzkredit von 1 078 000 Franken sind zur Vollendung des jener Botschaft zu Grunde liegenden Programmes Mehrkosten für Landerwerb und Entschädigungen auf zwei weiteren Kriegsflugplätzen von zusammen 6,5 Millionen Franken entstanden.

Nachdem die zivile Bautätigkeit inzwischen auch rund um weitere Ausbildungs- und Kriegsflugplätze rasch voranschreitet, müssen von Fall zu Fall weitere Grundstücke oder Liegenschaften zur Freihaltung der Ein- und Ausflugszonen erworben werden. Diese Käufe eilen jeweils umsomehr, als wir in der Regel erst im Stadium der Ausschreibung des Baugesuches davon Kenntnis erhalten. Für derartige Landerwerbe zur Freihaltung der Ein- und Ausflugszonen, für Entschädigungen für bauliche Massnahmen in solchen Zonen sowie für Bau- und Pflanzverbote benötigen wir in den Jahren 1965 und 1966 voraussichtlich weitere 3 325 000 Franken.

Schliesslich wird zum Erwerb von Land in Sicherheitszonen von Flieger- und Flab.-Schiessplätzen, für Inkonvenienzentschädigungen usw. ein Betrag von 2 Millionen Franken anbegehrt.

#### *4. Ausbau des pharmazeutischen Dienstes der Armee (300 000 Franken)*

Um den pharmazeutischen Bedürfnissen gemäss Truppenordnung 61 genügen zu können, muss der Bau einer weitem Basisapotheke im versorgungstechnisch richtigen Gebiet in Aussicht genommen werden. Sie wird neben den für die Einlagerung, Kontrolle und Retablierung von Arzneimitteln, Chemikalien, Instrumenten und allgemeinem Sanitätsmaterial notwendigen Einrichtungen auch Fabrikationsanlagen enthalten für die Aufbereitung der im Vollblutdienst der Armee benötigten Materialien, für die Herstellung von Blutersatzpräparaten und für Arzneimittel wie Tabletten, Ampullen und Salben. Das für diese Anlage geeignete Grundstück soll vorsorglicherweise schon jetzt erworben werden.

#### *5. Landerwerbe im Zusammenhang mit der Gesamtplanung Thun (6 Millionen Franken)*

Die bauliche Entwicklung, vor allem der Regiebetriebe der Kriegstechnischen Abteilung, der Betriebe der Kriegsmaterialverwaltung und nicht zuletzt der umfangreichen Einrichtungen des Waffenplatzes Thun stellt uns vor grosse Probleme. Schon jetzt hat die Kriegstechnische Abteilung eine Reihe grösserer und kleinerer Baubeghären angemeldet, die in absehbarer Zeit in irgend einer Form verwirklicht werden müssen. Die unübersichtlichen und ineinander greifenden Verhältnisse der verschiedenen Betriebe auf dem Platz Thun machen es je länger desto schwieriger, vernünftige und betriebstechnisch wirtschaftliche Lösungen zu finden und entsprechende Entscheide zu treffen. Dazu kommt noch der bevorstehende und ohne Zweifel folgenschwere Eingriff durch den Bau der Nationalstrasse. Schliesslich macht sich die private und kommunale Bautätigkeit in Thun und in den angrenzenden Gemeinden immer mehr bemerkbar und stellt die eidgenössischen Betriebe ihrerseits vor beträchtliche Schwierigkeiten. Diese Verhältnisse führen heute dazu, dass grössere Bauten für einen der in Thun beheimateten Betriebe nicht mehr ohne entscheidenden Eingriff in die benachbarten Betriebe und deren Bauten auszuüben verwirklicht werden können.

Um Fehlentscheide zu vermeiden, ist es unerlässlich, dass sich die in den kommenden Jahren aufdrängenden Massnahmen auf einen alle Bedürfnisse und die mannigfaltigen Voraussetzungen berücksichtigenden Gesamtplan stützen können. Dieser muss eindeutig darüber Auskunft geben, in welcher Art und Weise das Wachstum und die Entwicklung der einzelnen Betriebe gesteuert werden soll. Überdies hat dieser Plan die Abgrenzung der Entwicklungsräume für die Bedürfnisse der Ausbildung einerseits und jene der Betriebe anderseits festzulegen.

Das Eidgenössische Militärdepartement hat deshalb im Frühjahr 1968 die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB) mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Studie beauftragt.

Ihr Ziel soll sein, alle gefährlichen Betriebsteile der Munitionsfabrik und das Munitionsdepot in Räume mit genügend Sicherheitsabstand von Wohn- und Arbeitszonen in die Nähe von Thun zu verlegen. Um zu einer befriedigenden Lösung auf lange Sicht zu kommen, muss versucht werden, alle Randzonen, soweit heute noch möglich, zu arrondieren. Alsdann versuchen wir, im Gebiet westlich von Thun Landkäufe zu tätigen, einmal für die Verlegung einzelner Betriebsteile, dann aber auch im Sinne der Sicherung von Realersatzgrundstücken. Vorweg kommt in diesem Sinne der Erwerb verschiedener in den Nachbargemeinden von Thun liegender Grundstücke in Frage, wozu die Kaufrechtsverträge zum Teil bereits abgeschlossen sind.

#### *6. Einlagerung und Reparatur von Kriegsmaterial (272 Millionen Franken)*

Einerseits bedingt das auf Grund der letzten Rüstungsprogramme laufend anfallende Korpsmaterial geeignete zusätzliche Einlagerungsmöglichkeiten in bestimmten Räumen und anderseits mehren sich jene Fälle, da Zeughäuser zufolge städtebaulicher Entwicklungen aufgegeben und verlegt werden müssen. Zur Entlastung des öffentlichen Strassennetzes und aus Sicherheitsgründen müssen ferner bei den Armee-Motorfahrzeugparks Prüfstrecken für Raupenfahrzeuge erstellt werden. Bei den alten Anlagen kann dies nicht im bestehenden Areal geschehen, so dass auch hierfür das notwendige Land gesichert werden muss.

##### a. Neues Zeughaus im Raume Lyss-Aarberg (300 000 Franken)

Zufolge der Neuzuteilung sehr voluminösen Geniematerials drängt sich im Raume Lyss-Aarberg die Erstellung eines neuen Zeughauses auf.

##### b. Neue Zeughäuser in Frauenfeld (210 000 Franken)

Landerwerb im Zusammenhang mit der infolge der industriellen Entwicklung von Frauenfeld notwendig gewordenen Verlegung eines Teils der bestehenden Zeughaus-Anlage.

##### c. Neues Zeughaus im Raum Sursee (400 000 Franken)

Zufolge Platzmangel (Truppenordnung 61) drängt sich die Erstellung einer Aussenzeughaus-Anlage im Raume Sursee auf.

d. Neues Zeughaus in Binz bei Maur (260 000 Franken)

In Binz ist die Erweiterung des bestehenden Aussenzeughauses zufolge allgemeinen Platzbedarfes sowie Kündigung eines bisherigen Mietobjektes notwendig geworden.

e. Neues Zeughaus in St.Gallen (400 000 Franken)

Im Zusammenhang mit der Verlegung der Kaserne St.Gallen sowie zufolge der vorgesehenen Umdisposition im kantonalen Zeughaus muss für das Korpsmaterial im Raume St.Gallen ein eidgenössisches Zeughaus erstellt werden.

f. Armee-Motorfahrzeugpark Hinwil (150 000 Franken)

Bau einer Prüfstrecke für Raupenfahrzeuge.

g. Bauten zur Munitionseinlagerung (1 Million Franken)

Landerwerke für in Projektierung stehende ober- und unterirdische Bauten zur Einlagerung der Munitionsausrüstung der Truppe und der Munitionsreserven der Armee.

**C. Sammelkredit für unvorhergesehene dringende Landerwerke**

(15 Millionen Franken)

Während im Kapitel B ein Kredit für zwar geplante, aber nicht in allen Fällen abschliessend bezifferbare Landerwerke begründet wird, handelt es sich hier um einen Kredit, der rasches Handeln auch in unvorhergesehenen Fällen ermöglichen soll. Er wird nur in wirklich dringenden Fällen beansprucht werden und zwar immer dann, wenn ein Zuwarten den Interessen des Bundes abträglich wäre. Dabei soll das Verfügungsrecht auch über diesen Sammelkredit dem Bundesrat vorbehalten werden.

**Zusammenzug**

Der für die in der vorliegenden Botschaft enthaltenen Landerwerbungen erforderliche Gesamtkredit berechnet sich wie folgt:

*A. Objekt- und Zusatzkredite für bereits bevorschusste Landerwerke*

	Franken	Franken
1. Objektkredit für das Flugzeugwerk Emmen . . .	1 585 000	
2. Zusatzkredit für den Ausbau eines Kriegsflugplatzes . . . . .	1 078 000	
3. Zusatzkredit für den Landerwerb auf dem Waffenplatz Chur . . . . .	<u>22 000</u>	
Total für bereits bewilligte Landerwerke . . . . .		<u>2 685 000</u>

## B. Sammelkredit für hängige Landerwerbsgeschäfte

	Franken	
1. Eidgenössische Munitionsfabrik Altdorf . . . . .		465 000
2. Waffen- und Schiessplätze	Franken	
a. Schiessplatz Petit Hongrin . . . . .	10 000 000	
b. Schiessplatz Glaubenberg . . . . .	4 100 000	
c. Luftschutz- und Zivilschutzzentrum Wangen a. A. . . . .	3 000 000	
d. Verschiedene Schiessplätze . . . . .	1 300 000	
e. Waffenplatz Brugg . . . . .	1 600 000	
f. Waffenplatz Bière . . . . .	<u>1 000 000</u>	21 000 000
3. Ausbau der Flugplätze und deren Anlagen, sowie der Flieger- und Flab.-Schiessplätze . . . . .		11 825 000
4. Ausbau des pharmazeutischen Dienstes der Armee . . . . .		300 000
5. Landerwerbe im Zusammenhang mit der Gesamtplanung Thun		6 000 000
6. Einlagerung und Reparatur von Kriegsmaterial . . . . .		2 720 000
Total für hängige Landerwerbe. . . . .		<u>42 310 000</u>
C. Sammelkredit für unvorhergesehene dringende Landerwerbe . .		<u>15 000 000</u>
<i>Gesamttotal</i>		
A. Objekt- und Zusatzkredite für bereits bevorschusste Lander- werbe. . . . .		2 635 000
B. Sammelkredit für hängige Landerwerbsgeschäfte . . . . .		42 310 000
C. Sammelkredit für unvorhergesehene, dringende Landerwerbe .		15 000 000
		<u>59 945 000</u>

Beim Sammelkredit unter Buchstabe B von 42 310 000 Franken wird der Bundesrat ermächtigt, unter Wahrung der festgelegten Zweckbestimmung unter den einzelnen Beträgen Verschiebungen vorzunehmen.

Der nachgesuchte Sammelkredit unter Buchstabe C von 15 Millionen Franken wird durch den Bundesrat in einzelne, verbindliche Objektkredite aufgeteilt werden, worüber gesondert abgerechnet wird.

Über die Beanspruchung der Sammelkredite wird der Bundesrat jährlich im Zusammenhang mit der Staatsrechnung Bericht erstatten.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beehren wir uns, Ihnen den nachfolgenden Entwurf eines Bundesbeschlusses über die Bewilligung eines Gesamtkredites für Landerwerbe zu militärischen Zwecken von 59 945 000 Franken zur Annahme zu empfehlen.

Die verfassungsmässige Zuständigkeit beruht auf Artikel 20 und Artikel 85, Ziffer 10 der Bundesverfassung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 14. Dezember 1964.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**L. von Moos**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

(Entwurf)

## Bundesbeschluss über Landerwerb zu militärischen Zwecken

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 14. Dezember 1964,  
beschliesst:

### Art. 1

Es werden folgende Objekt- und Zusatzkredite bewilligt:

	Franken
a. Objektkredit für das Flugzeugwerk Emmen . . . . .	1 585 000
b. Zusatzkredit für den Ausbau eines Kriegsflugplatzes . . . . .	1 078 000
c. Zusatzkredit für den Landerwerb auf dem Waffenplatz Chur	22 000

### Art. 2

Es werden folgende Sammelkredite bewilligt:

	Franken
a. für hängige Landerwerbsgeschäfte . . . . .	42 310 000
b. für unvorhergesehene, dringende Landerwerbsgeschäfte . . .	15 000 000

### Art. 3

<sup>1</sup> Über die Sammelkredite gemäss Artikel 2 verfügt der Bundesrat. Er ist befugt, beim Sammelkredit gemäss Artikel 2, Buchstabe *a* unter Wahrung der festgelegten Zweckbestimmung Verschiebungen zwischen den einzelnen Beträgen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Über die Beanspruchung der Sammelkredite gemäss Artikel 2 ist jährlich im Zusammenhang mit der Staatsrechnung Bericht zu erstatten.

### Art. 4

Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

### Art. 5

Dieser Beschluss ist nicht allgemein verbindlich und tritt sofort in Kraft.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Landerwerb zu militärischen Zwecken (Vom 14. Dezember 1964)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1964
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	9171
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1964
Date	
Data	
Seite	1616-1627
Page	
Pagina	
Ref. No	10 042 751

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.